

## Ab in die Tonne

ABGABENORDNUNG Sind private Belege aufbewahrungspflichtig?

**In der Abgabenordnung sind die Aufbewahrungspflichten für steuerlich bedeutsame Unterlagen und Belege geregelt. Das trifft insbesondere Gewerbetreibende, Freiberufler und Land- und Forstwirte, also Personen, Personenvereinigungen und Gesellschaften, die Buchführungs- oder Aufzeichnungspflichten unterliegen. Doch wie steht es mit der Aufbewahrungspflicht für Arbeitnehmer, Vermieter und Sparer?**

Von Rudolf Schollmaier

Über die Aufbewahrungspflicht von Unterlagen aus dem Bereich der Arbeitnehmertätigkeit, der Vermietungseinkünfte oder der Kapitaleinkünfte besteht in der Praxis oft Unklarheit. Die gängige Frage dazu lautet: Kann ich meine Belege wegwerfen, wenn ich den Einkommensteuerbescheid erhalten habe?

**Beispiel 1:** Susi Sorglos ist Arbeitnehmerin und Vermieterin. Nachdem sie den Einkommensteuerbescheid für 2009 erhalten hat, wirft sie alle Belege aus dem Jahr 2009 weg. Darunter auch die Rechnungen der Handwerker für die Reparaturen an ihren Immobilien. Auf diesen Rechnungen war die Mehrwertsteuer von den Handwerkern offen ausgewiesen worden.

Da Susi keine sogenannten Gewinneinkünfte hat (Gewerbe, Freiberufler, Land- und Forstwirtschaft) besteht für ihre Unterlagen nach Paragraph 147 der Abgabenordnung keine Aufbewahrungspflicht. Allerdings hat sie übersehen, dass die Handwerkerrechnungen für die Arbeiten an ihren Immobilien für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren sind, wenn die Leistungen der Mehrwertsteuer unterliegen. Das ist in Paragraph 14b



Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes geregelt.

**Beispiel 2:** Frank Reich kam durch mehrere Erbschaften zu einem erheblichen Vermögen. Er ist seitdem nur noch als Vermieter einer Vielzahl von Objekten tätig. Sein jährliches Einkommen aus der Vermietungstätigkeit beträgt seit 2008 mehr als 500.000 Euro. Als ihm sein Einkommensteuerbescheid 2010 vorliegt, wirft er alle Unterlagen und Belege, mit Ausnahme der Handwerkerrechnungen, in den Reißwolf.

Das ist leider zu voreilig. Denn nach einer ab dem Jahr 2009 eingeführten Regelung in Paragraph 147a der Abgabenordnung muss Frank alle Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Diese besondere Aufbewahrungspflicht gilt jedoch nur, wenn die Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit, Vermietung und Kapitalvermögen jährlich mehr als 500.000 Euro betragen. Ist diese Einkommensgrenze überschritten, gilt die Aufbewahrungspflicht mindestens für die folgenden fünf Jahre. Erst wenn fünf

Jahre lang nacheinander die Einkommensgrenze von 500.000 Euro ständig unterschritten wurde, entfällt die Aufbewahrungsverpflichtung wieder.

**Beispiel 3:** Wie im Beispiel 2 wirft Frank alle Unterlagen, mit Ausnahme der Handwerkerrechnungen und aller anderer Belege, die seine Vermietungen betreffen, in den Reißwolf. Darunter alle Belege über seine Vorsorgeaufwendungen und steuerlich abzugsfähigen Krankheitskosten. Das durfte Frank auch, trotz der für ihn bestehenden besonderen Aufbewahrungspflicht für die Unterlagen aus seinen Vermietungen. Denn die Aufbewahrungspflicht gilt nicht für alle Unterlagen für Sachverhalte außerhalb seiner Vermietungseinkünfte.

Selbst wenn die Einkommensteuerbescheide vom Finanzamt unter den Vorbehalt der Nachprüfung gestellt werden, erkenntlich durch den Hinweis, dass der Bescheid gem. Paragraph 164 AO ergeht, können die Belege vernichtet werden. Erforderlich ist nur, dass der Steuerbürger bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung und eventuellen Rückfragen des Finanzamts seiner Vorlage- und Mitwirkungspflicht nachkam und keine Fragen offen blieben. Kann das Finanzamt ausnahmsweise nicht ausschließen, dass nicht aufbewahrungspflichtige Belege für ein späteres Verfahren im Interesse des Steuerbürgers bedeutsam sind, muss ein entsprechender Hinweis erfolgen.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)